

lokalen und regionalen politischen, verfassungsrechtlichen und sozialen Verhältnisse nicht nur der werdenden Stadt Frankfurt, sondern auch der Reichs- und europäischen Geschichte „einen Rahmen für das Geschehen des Mai 1241“ und benennt damit „Voraussetzungen, Bedingungen und Koordinaten für die Handlungsspielräume städtischer Einwohner, königlicher Ministerialen und geistlicher Akteure“ auf einem Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst. – Ernst KARPF, Das Frankfurter Judenpogrom von 1241 (S. 57–91), analysiert die Quellen zu dem isolierten Pogrom in der Folge einer christlich-jüdischen Auseinandersetzung um die beabsichtigte Konversion eines jungen Juden, gegen die dessen Verwandte nicht nur auf der Basis ihres Glaubensverständnisses, sondern auch auf der des kaiserlichen Judenprivilegs von 1236 zu Recht Einwände erheben konnten. Was als *altercatio* (Wortgefecht) begann, eskalierte wohl unter dem Einfluß der Dominikaner zu einer planmäßigen gewaltsamen Aktion, die mit der Auslöschung der jüdischen Gemeinde endete. Die rechtliche Problematik lag – von K. nicht so deutlich gesehen – vor allem darin, daß die jüdische Seite im Streitfall ein Problem des weltlichen Rechts sah, die christliche dagegen eines des kirchlichen Rechts, beide Parteien also keine gemeinsame Gerichtsinstanz anerkannten. So kam es zu einer lediglich administrativ-polizeilichen „Schiedsrichterfunktion“ des „weltlichen Schwertes“ auf der Basis königlicher Privilegien, welche die Königsgewalt im gegebenen Fall wegen akuter Schwäche nicht befriedigend wahrnehmen konnte. Wie die übrige Forschung stellt K. den Ablauf des Pogroms in den politischen Kontext des Frankfurter „Bestreben(s) um mehr städtische Autonomie gegenüber dem königlichen Stadtherrn“ und beleuchtet auch die Rolle des Mainzer Erzbischofs. – Margarete SCHLÜTER, Die sogenannte Erste Frankfurter Judenschlacht. Der Pogrom von 1241 in der jüdischen Überlieferung (S. 93–114), gibt eine quellenkundliche Charakterisierung und Entschlüsselung der religiösen und bewußtseinsmäßigen Bedeutung der drei erhaltenen jüdischen Quellen in hebräischer Sprache zum Frankfurter Pogrom von 1241, während historische Zusammenhänge, ja selbst Fakten allenfalls am Rande gestreift werden. Diese Quellen entstanden nicht als „Geschichtsschreibung“ und „berichten“ deshalb nicht über Vorgänge und Zusammenhänge, sondern sind liturgische Memorialüberlieferung (Memorbuch) bzw. liturgische Dichtungen (Pijjutim), in denen es „um Erinnern, Trauern und Klagen“ geht. Vor allem aber geben sie Aufschluß über das Verständnis des Märtyrertums der Erschlagenen als Glaubenszeugnis durch die Überlebenden und deren jüdische Zeitgenossen, also über jüdisches Glaubens- und Selbstverständnis. Konrad Bund

Sabine HUSEMEYER, Das Zisterzienserinnenkloster Gnadenthal bei Camberg/Taunus und seine Entwicklung im Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Ordensleitung, Nassauische Annalen 106 (1995) S. 61–79: Der Vaterabt für das um 1235 gegründete Frauenkloster hat mehrfach gewechselt (überwiegend Marienstatt, aber auch Arnsburg und Eberbach); der Beitrag ist durch Personallisten des Klosters ergänzt. E.-D. H.

Hans RAMGE, Vom Färberlies und der alten Weschnitz. Zur historischen Topographie des Bensheimer Raumes, Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 53 (1995) S. 1–33: Die Erörterung eines Eintrags im Codex Laureashamensis zu 789 endet mit der These von einer karolingerzeitlichen (statt